

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Verlassenschaftssache nach **A**** *******, zuletzt wohnhaft gewesen in *****, 9494 Schaan, verstorben am **.07.2015, über die Anträge der Antragsteller 1. **B**** *******, *****, 9495 Triesen, vertreten durch *****, 2. **C**** *******, *****, 9492 Eschen, 3. **D**** *******, *****, 9497 Triesenberg, 4. *****, *****, 9492 Eschen, 5. **F**** *******, *****, 9492 Eschen, 6. **G**** *******, 7. **Erben nach H**** ***** a) I**** *******, *****, A-6850 Dornbirn und **b) J**** *******, *****, A-6850 Dornbirn, 8. *****, *****, A-6900 Bregenz, 9. **L**** *******, *****, A-6900 Bregenz, 10. *****, *****, A-6900 Bregenz, 11. *****, *****, 9494 Schaan, 12., **Erbe nach **** *******, *****, *****, CH-3600 Thun, 13. **P**** *****_*******, *****, CH-3604 Thun, 3. – 13. vertreten durch *****, wegen Feststellung des

Erbrechtes (Revisionsrekursinteresse CHF 813'227.50) über den Revisionsrekurs des Antragstellers B**** *
***** gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 29.06.2021, ON 229, mit dem dem Rekurs des B**** *
***** gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 28.02.2021, ON 218, in der Hauptsache keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung (Videokonferenz gem Art 6 Covid-19-VJBG) beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird k e i n e F o l g e gegeben.

Der Antragsteller B**** *
***** ist schuldig, den Revisionsrekursgegnern die mit CHF 16'125.56 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Der liechtensteinische Staatsangehörige A**** *
***** , geboren am **.07.1923 verstarb am **.07.2015. Er hinterliess in der ersten Parentel den Sohn B**** *
***** .

2. A**** *
***** errichtete am 21.10.2014 gerichtlich ein schriftliches fremdhändiges Testament. In diesem Testament setzte der nachmalige Erblasser zur Hälfte seines Vermögens einerseits seine Neffen und Nichten und andererseits die Neffen und Nichten seiner

vorverstorbenen Frau ***** ein. Über die andere Hälfte verfügte er testamentarisch nicht, sondern setzte seinen Sohn B***** auf den Pflichtteil, der mit der Hälfte des Erbes abgedeckt sein sollte.

3. Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gaben ***** eine Erbantrittserklärung zum gesamten Nachlass aufgrund des Gesetzes, die Neffen und Nichten des Erblassers und seiner Frau eine Erbantrittserklärung jeweils zur Hälfte für die Neffen und Nichten des Erblassers und zur Hälfte für die Neffen und Nichten seiner Frau, und dann gleichermassen verteilt auf die Stämme, aufgrund des Testamentes ab.

3.1. B***** bestritt die Gültigkeit des Testamentes vom 21.10.2014. A***** sei zu dieser Zeit nicht mehr in der Lage gewesen, das Testament zu lesen, dies auch nicht mit der mitgebrachten Lesehilfe. Damit mangle es dem Testament an der Form des § 581 ABGB und das Testament sei damit ungültig, sodass die gesetzliche Erbfolge eintrete und er Alleinerbe sei. Die Neffen und Nichten des Erblassers und seiner vorverstorbenen Frau hingegen brachten vor, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch lesefähig gewesen sei.

3.2. Das Erstgericht führte ein Beweisverfahren durch und beschloss am 12.03.2019 die Feststellung des Erbrechtes der Neffen und Nichten des Erblassers bzw. seiner vorverstorbenen Frau zu 1/2, also die Gültigkeit des Testamentes. Ausschlag für die Feststellung, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung am 21.10.2014 noch lesefähig war, gaben vor allem die

Aussagen einer Reihe von Zeugen. Dem gegenüber wurde auch ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Augenheilkunde eingeholt, der in seinem Gutachten zum Schluss kam, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr lesefähig war.

4. Das Fürstliche Obergericht gab dem gegen diesen Beschluss erhobenen Rekurs des B**** ***** keine Folge. Dem gegen diesen Beschluss erhobenen Revisionsrekurs des B**** ***** gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof allerdings Folge und hob die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes auf. Begründet wurde dieser Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes im ersten Rechtsgang kurz gesagt damit, dass eine Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens vorliege, da sich das Rekursgericht zu wenig mit den Widersprüchen zwischen den Zeugenaussagen und dem Gutachten, das ja für falsch erachtet wurde, auseinandergesetzt habe. Das Fürstliche Obergericht hob in weiterer Folge den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes mit derselben Begründung auf und trug dem Fürstlichen Landgericht eine neue Entscheidung nach allenfalls neuer Verhandlung auf.

5. Das Fürstliche Landgericht vernahm zwei Zeugen ergänzend, die schon im ersten Rechtsgang einvernommen worden waren, und beschloss wiederum das Erbrecht der genannten Neffen und Nichten zu $\frac{1}{2}$ und antwortete den Nachlass ihnen zur Hälfte und zur anderen Hälfte aufgrund des Gesetzes dem B**** ***** ein.

6. Gegen diesen Beschluss erhob B***** *****
***** einen Rekurs, in dem er die Feststellung des
Erbrechtes und die Einantwortung zur Gänze an ihn
begehrte.

7. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss gab
das Fürstliche Obergericht dem Rekurs in der Hauptsache
keine Folge, hingegen dem damit verbundenen Rekurs in
der Kostenfrage teilweise Folge. Das Fürstliche
Obergericht stützte sich ebenfalls, wie das Fürstliche
Landgericht, vor allem auf die Aussagen diverser Zeugen,
die aus verschiedenen Anlässen darüber Kunde gaben,
dass der Erblasser zum Zeitpunkt der
Testamentserrichtung am 21.10.2014 noch lesefähig
gewesen sei. Das Gericht habe nach Art 32 AussStrG unter
sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des
gesamten Verfahrens nach freier Überzeugung zu
beurteilen, was für wahr zu halten sei und was nicht. Der
Richter sei nur an seine persönliche Überzeugung
gebunden. Der Beweis sei erbracht, wenn der Richter die
volle Überzeugung vom Vorhandensein der behaupteten
oder amtswegig zu ermittelnden Tatsache erlangt habe.
Als Regelbeweismass würde die hohe Wahrscheinlichkeit
angenommen. Vor diesem Hintergrund sei auch in
Österreich – bei gleicher Gesetzeslage – vom öOGH die
Meinung vertreten worden, dass sich das Gericht auch
über ein Sachverständigengutachten hinwegsetzen könne.
Während die gehörten Zeugen den Erblasser selbst
gesehen und mit ihm gesprochen hatten, habe der
Sachverständige seinen Schluss nur aus den Befunden des
Augenarztes des Erblassers geschlossen und sei vom
üblichen Verlauf der Krankheit des Erblassers

ausgegangen. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass ärztliche Einschätzungen eine grosse Varianz aufweisen könnten, weshalb divergierende Einschätzungen nicht von vornherein auszuschliessen seien. Es könne auch im gegenständlichen Fall ein atypischer Verlauf vorgelegen sein, nämlich dass sich die Verschlechterung der Sehkraft des Erblassers nicht linear vermindert habe, sondern beispielsweise schubweise. Darüber hinaus entspreche es der Erfahrung, dass die von der körperlichen Leistungsfähigkeit abhängenden Leistungen, insbesondere im Alter, extrem von der Tagesverfassung abhängig seien. Es könne daher alles in allem nicht ausgeschlossen werden, dass die Messung vom 14.01.2014 durch den Augenfacharzt aufgrund einer schlechteren Tagesverfassung des Erblassers nach unten abgewichen sei.

8. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Revisionsrekurs des B**** * * * * *, der in den Antrag mündet, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass das Erbrecht des Rekurswerbers * * * * * aufgrund des Gesetzes zur Gänze des Nachlasses festgestellt werde und ihm der Nachlass ins Eigentum eingeantwortet werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Als Revisionsrekursgründe macht der Revisionsrekurswerber Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinne von Art 66 Abs 1 lit a iVm Art 57 lit a und gemäss Art 66 Abs 1 lit b AussStrG sowie Aktenwidrigkeit im Sinne von Art 66 Abs 1 lit c AussStrG geltend.

8.1. Nachdem der Revisionsrekurswerber zunächst im Wesentlichen den Gang des Verfahrens und die Aussagen des Sachverständigen erörtert (Seiten 3 bis 14 der Revisionsrekursschrift), führt er zusammengefasst weiter aus, dass das Rekursgericht auf die einzelnen Aussagen des Sachverständigen, wie sie klarer und deutlicher kaum sein könnten, nicht näher eingehe. Es zeige auch nicht auf, weshalb unter Würdigung aller Umstände die Aussagen des Sachverständigen nicht zu beachten seien, obwohl das Gutachten im Rahmen der Beweiswürdigung als korrekt eingestuft worden sei. Damit hafteten der bekämpften Rekursentscheidung grobe und wesentliche Begründungsmängel und offensichtliche Widersprüchlichkeiten an. Wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Aufhebungsbeschluss im ersten Verfahrensgang deutlich aufgezeigt habe, bestehe für das Rekursgericht die Verpflichtung, sich mit dem Sachverständigengutachten nachvollziehbar auseinanderzusetzen und begründet aufzuzeigen, weshalb das Gutachten bzw die vom Sachverständigen im Gutachten gezogenen Schlüsse zur Frage der Lesefähigkeit des Erblassers falsch sein sollten. Ein Verweis auf die Zeugenaussagen sei nicht hinreichend. Die augenärztliche Fachfrage der Lesefähigkeit könne nicht von Zeugen oder Parteien oder dem erkennenden Gericht beantwortet werden und der Sachverständige sei gerade deshalb bestellt worden, weil er zur Beantwortung dieser Frage befähigt sei. Soweit das Erstgericht festgestellt habe, dass der Erblasser mit dem im Januar 2014 gekauften Lesegerät praktisch täglich geübt habe, zeige es nicht auf, aufgrund welcher Beweise diese Feststellung getroffen worden sei.

Die diesbezügliche Rüge des Revisionsrekurswerbers sei vom Fürstlichen Obergericht praktisch nicht behandelt worden. Alles in allem weise der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes dieselben wesentlichen Mängel auf, wie schon sein Beschluss im ersten Rechtsgang. Dass diese für den Ausgang des Verfahrens wesentlich seien, ergebe sich allein daraus, dass es einzig noch auf die Lesefähigkeit des Erblassers am 21.10.2014 ankomme. Je nach dem sei das Testament gültig oder ungültig.

8.1.1. Als aktenwidrig rügt der Revisionsrekurswerber die Feststellung des Rekursgerichtes, dass der Sachverständige seine gutachterlichen Erkenntnisse aus einer Hochrechnung der Untersuchungsergebnisse des behandelnden Augenarztes im Januar 2014 gewonnen habe. Dies widerspreche den Akten, da der behandelnde Augenarzt bestätigt habe, dass der Erblasser bei einer Untersuchung im September 2014 eine Sehschärfe von 5 bis 6 % aufgewiesen habe.

9. Während der unvertretene ***** den Revisionsrekurs nicht beantwortete, brachten die übrigen Revisionsrekursgegner rechtzeitig eine Revisionsrekursbeantwortung ein. Auf ihre Ausführungen wird – soweit dies notwendig ist – in weiterer Folge zurückzukommen sein.

10. Der Revisionsrekurs ist zulässig (Art 62 Abs 2 2. Halbsatz). Er ist aber nicht berechtigt.

10.1. An vorderster Stelle ist festzuhalten, dass der OGH auch in Verfahren Ausserstreitsachen nur Rechts- aber nicht Tatsacheninstanz ist. Fragen der Beweiswürdigung können daher vom OGH nicht mehr

überprüft werden und somit nicht erfolgreich Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens sein (*Höllwerth* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Ausserstreitgesetz I² [2019] § 32 Rz 20; LJZ 2017, 112; OGH 04 VA.2015.8 05.10.201). Fragen der Beweiswürdigung sind etwa ob der Partei der Nachweis einer behaupteten Tatsache gelungen ist (RIS-Justiz RS0112242 [T 1]), ob zur Gewinnung der erforderlichen Feststellungen noch weitere Beweise notwendig sind (RIS-Justiz RS0043414), ob an einen Zeugen noch weitere Fragen zu stellen gewesen wären (RIS-Justiz RS0043414 [T 1]), ob einem Sachverständigengutachten gefolgt werden kann oder ob ein weiteres einzuholen gewesen wäre (RIS-Justiz RS0043414 [T 18]; RS0043320 [insbesondere T 21]). Diese Grundsätze hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof schon in seiner Entscheidung nach dem ersten Rechtsgang vom 06.12.2019 seinen Überlegungen vorangestellt (E 16.1.). Eine Mangelhaftigkeit der Behandlung der Beweisrüge durch die Rechtsmittelinstanz liegt also nur dann vor, wenn sich die Behandlung in inhaltsleeren Floskeln erschöpft oder sich mit Scheinbegründungen begnügt. Die Entscheidung des Rekursgerichtes über eine Beweisrüge ist aber (nur dann) mängelfrei, wenn es sich mit dieser befasst, die Beweiswürdigung des Erstgerichtes überprüft und nachvollziehbare Überlegungen über die Beweiswürdigung anstellt und in seinem Urteil festhält (*Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 77). Die mängelfreie Erledigung einer Beweisrüge erfordert somit, wenn auch knappe, so doch logisch nachvollziehbare Erwägungen, die sich mit den Kernargumenten des

Rechtsmittelwerbers inhaltlich befassen, ohne dass ein Eingehen auf jedes einzelne Argument erforderlich wäre. Aus den Gründen muss jedoch hervorgehen, dass das Rekursgericht seiner Pflicht, die Beweiswürdigung des Erstgerichtes zu überprüfen, nachgekommen ist. Ob die Begründung des Berufungsgerichtes inhaltlich überzeugend ist, betrifft hingegen die irreversible Beweiswürdigung des Rekursgerichtes (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 78).

10.2. Auch das Ausserstreitverfahren ist gemäss § 32 AussStrG vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht. Das heisst, dass der Richter durch keine gesetzlichen Beweisregeln eingeschränkt ist, sondern nach seiner persönlichen Überzeugung zu beurteilen hat, ob der Beweis gelungen ist oder nicht (*Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth*, AussStrG I² § 32 Rz 2 mwN). Dabei hat das Gericht die Ergebnisse der gesamten Verhandlung zu berücksichtigen. Die bei der Beweiswürdigung erzielte Überzeugung muss objektivierbar sein, also im Beschluss muss begründet werden, warum die eine oder die andere Feststellung getroffen wird (*Schneider in Schneider/Verweijen* AussStrG § 32 Rz 3, 4; *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka* AussStrG § 32 Rz 1). Unter diese Grundsätze fällt auch die Würdigung eines Sachverständigengutachtens, wenn es in Widerspruch zu Zeugenaussagen steht. Es ist den Tatsacheninstanzen nicht verwehrt, in freier Beweiswürdigung auch einem Sachverständigengutachten keinen Glauben zu schenken und von der Einholung eines weiteren Gutachtens Abstand zu nehmen, wenn die allgemeine Erfahrung zur

Beurteilung ausreicht oder eben andere glaubwürdigere Beweise vorliegen (RIS-Justiz RS00043391 [T1]; öOGH 9 Ob 24/19y 15.05.2019; 08 Ob 155/08i 16.12.2008).

10.3. Im aufhebenden Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nach dem ersten Rechtsgang vom 09.12.2019 hat der Oberste Gerichtshof deshalb eine Mangelhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses des Rekursgerichtes angenommen, weil die Bestätigung der Falschheit des Gutachtens des Sachverständigen nur inhaltsleer begründet wurde, nämlich dass es sich um ein reines Aktengutachten handle und es sich nur mit der Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Q**** befasst habe, der angegeben habe, dass „höchstwahrscheinlich“ der Erblasser am 21.10.2014 nicht mehr zum Lesen in der Lage gewesen sei (siehe Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 27.08.2019, 04 VA.2015.203, Seiten 80 und 81). Diese groben Mängel einer inhaltsleeren Begründung liegen nun nicht mehr vor. Das Fürstliche Obergericht hat sich einerseits der Beweiswürdigung des Fürstlichen Landgerichtes angeschlossen, vor allem, dass der Erblasser viel mit dem Lesegerät gelesen hat und deshalb in der Verwendung des Lesegerätes sehr geübt war. Das Fürstliche Obergericht hat auch noch eigene Argumente für die objektive Unrichtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen Dr. R**** hinzugefügt, die logisch und nachvollziehbar sind (Beschluss vom 29.06.2021, 04 VA.2020.41, Seite 102 und 103).

10.4. Die Frage, ob ein weiteres Gutachten einzuholen wäre und die Begründung dafür ist ein Akt der Beweiswürdigung und kann daher vom Fürstlichen

Obersten Gerichtshof nicht aufgegriffen werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch festzuhalten, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Aufhebungsbeschluss nach dem ersten Rechtsgang keineswegs – auch nicht verklausuliert – eine andere Beweiswürdigung von den Untergerichten forderte. Die Entscheidung des Rekursgerichtes wurde nur wegen grober Mängel aufgehoben, dh weil sich das Rekursgericht zu wenig mit dem Gutachten und dem Verhältnis zu den Zeugenaussagen befasst hatte. Dies ist nun in zumindest ausreichendem Zustand geschehen, sodass keine Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens mehr vorliegt.

10.5. Soweit der Revisionsrekurswerber Aktenwidrigkeit im Sinne von Art 66 Abs 1 lit c AussStrG geltend macht, liegt diese nicht vor. Der Sachverständige Dr. R**** führte aus, dass er sein Gutachten auf die vom behandelnden Augenarzt Dr. Q**** zur Verfügung gestellten augenmedizinischen Unterlagen abgestellt habe. Er führte auch aus, dass in diesen augenmedizinischen Unterlagen der Visus am 15.01.2014 gemessen wurde und bei einer Kontrolle am 28.01.2015. Dazwischen seien im Jahre 2014 weitere Kontrollen durchgeführt worden, die der Augendruckkontrolle dienten (Gutachten ON 108, Seite 3). Der Sachverständige führt auch eigens aus, dass eine Überprüfung der Sehschärfe im Oktober 2014 laut Karteikarte des Dr. Q**** nicht durchgeführt wurde (ON 108, Seite 4). In der mündlichen Einvernahme (Protokoll über die fortgesetzte Verlassenschaftsabhandlung ON 150, Seite 9) führte Dr. R**** auch eigens aus, dass im September 2014 bei einer Kontrolle der Augendruck gemessen wurde, die Sehschärfe sei nicht gemessen

worden. Es sei in der Karteikarte vermerkt worden „eher schlechter“ sowie beim Visus: „kein TV“. Insoweit stimmen also die Unterlagen des Dr. Q**** nicht mit seiner Aussage zusammen bzw sind diesbezüglich nicht genau. Demnach liegt aber kein Abweichen vom Akteninhalt vor, wenn das Fürstliche Obergericht ausführt, dass der Sachverständige seine gutachterlichen Erkenntnisse aus einer Hochrechnung der Untersuchungsergebnisse von Dr. Q**** im Januar 2014 gewonnen habe. Es sind hier eben die Befunde zumindest ungenau. Eine Aktenwidrigkeit liegt aber nicht vor, die Feststellungen des Fürstlichen Obergerichtes halten sich an den Akteninhalt, insbesondere an die Angaben des Sachverständigen selbst. Dass die Untergerichte durch nochmalige Einvernahme des Dr. Q**** keine Klärung dieser Frage herbeiführten, ist auch ein Akt der Beweiswürdigung und kann durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht aufgegriffen werden.

11. Insgesamt stellt also der Revisionsrekurs den Versuch dar, die Beschränkung der Revisionsrekursgründe durch Art 66 Abs 1 AussStrG dadurch zu umgehen, dass das unerwünschte Ergebnis der Behandlung der Beweisrüge als Mangel des Berufungsverfahrens releviert wird (RIS-Justiz RS0043150 [T8]). Es war daher dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben.

12. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 78 Abs 2 AussStrG. Die Kosten wurde von den Revisionsrekursgegnern richtig verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 15. Dezember 2021

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Keine Anfechtung der Beweiswürdigung im Revisionsrekursverfahren; keine grobe Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens; freie Beweiswürdigung